



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON VB5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-3437 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 13. April 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Entwicklerpaket ELSTER-DTK**

BEZUG **Ihr Antrag vom 27. März 2018**

GZ **V B 5 - O 1319/18/10048**

DOK **2018/0280039**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrem Antrag vom 27. März 2018 bitten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übersendung

„des Entwicklerpaketes für ELSTER namens ELSTER-DTK.“

Zur Erläuterung Ihres Antrages führen Sie ergänzend aus, dass man *„bislang dieses Paket nur dann abrufen [kann], wenn man glaubhaft macht, ein Programm für ELSTER entwickeln zu wollen. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb man das DTK nur unter dieser Voraussetzung bekommen soll.“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Die von Ihnen begehrte amtliche Information ist im Bundesministerium der Finanzen nicht vorhanden. Aus diesem Grund wird Ihr Antrag abgelehnt.

Möglicherweise können Sie das Entwicklerpaket ELSTER-DTK über das Bayerische Landesamt für Steuern beziehen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Mitteldorf

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.